



<b>Haupt- und Finanzausschuss</b> <b>am 08.12.2020</b>		öffentlich		
Nr. 16 der TO		Vorlagen-Nr.: FB 1/613/2020		
Dez. I	FB 1: Zentrale Dienste	Datum: 12.11.2020		
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
<b>Beratungsfolge:</b>				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Haupt- und Finanzausschuss	08.12.2020		Entscheidung	

**Beratungsgegenstand:**

**Streaming von Rats- und Ausschusssitzungen - Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen**

**I. Beschlussvorschlag:**

Der Haupt- und Finanzausschuss spricht sich gegen ein Streaming und die Bereitstellung im Internet von Rats- und Ausschusssitzungen aus.

**II. Rechtsgrundlage:**

§ 4 Abs. 1 Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Lüdinghausen vom 18.12.2015

**III. Sachverhalt:**

Der Verwaltung ist mit Schreiben vom 26.10.2020 ein Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zugegangen (Anlage 1). Thematisiert wird das Streaming von Rats- und Ausschusssitzungen im Rahmen der Beteiligung der Bevölkerung an politischen Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozessen.

Aus der Öffentlichkeit von Rats- und Ausschusssitzungen folgt nicht, dass Zuhörer\*innen berechtigt sind, Ton- oder Filmaufnahmen anzufertigen. Das eigens gesprochene Wort stellt einen Teil des Persönlichkeitsrechtes dar, welches zu schützen ist. Jede\*r Teilnehmer\*in der Sitzung begibt sich durch eine Live-Übertragung in eine Situation, in welcher zu jedem Zeitpunkt über das gesprochene Wort oder die getätigte Handlung Mittschnitte durch Dritte erstellt werden können.

Ratsmitglieder stehen aufgrund ihres Amtes in der Öffentlichkeit, jedoch sind neben Ratsmitgliedern auch Verwaltungsmitarbeiter\*innen und Bürger\*innen in einer entsprechenden Sitzung anwesend. Generell hat jede Person das Recht am eigenen Bild. Unter der Voraussetzung, dass alle Besucher\*innen über die Live-Übertragung im Internet informiert werden, können Zuhörer\*innen keine Einwände erheben. Die Teilnahme an einer Rats- oder Ausschusssitzung ist freiwillig, so dass die Öffentlichkeit in dem Bewusstsein an einer entsprechenden Sitzung teilnimmt, dass Bildaufnahmen von der eigenen Person entstehen können.

Ziel einer Sitzungsübertragung ist es, dass ein möglichst großer Personenkreis zu jeder Zeit die Beschlussfassungen verfolgen und an dem politischen Geschehen in der Stadt teilnehmen kann. In diesem Zusammenhang ist auf das Nutzerverhalten hinzuweisen, da das Interesse der Öffentlichkeit nach thematischem Inhalt einer Ratssitzung variiert. Es ist daher auf die Nachfrage eines entsprechenden Angebotes für jede einzelne Sitzung zu achten; insbesondere unter Berücksichtigung der finanziellen Auswirkungen.

Insgesamt sind Live-Übertragungen von Rats- und Ausschusssitzungen aus kommunalverfassungsrechtlicher Sicht grundsätzlich möglich. Inwieweit durch derartige Aufzeichnungen und Übertragungen Rechte von Rats- und Ausschussmitgliedern zumindest mit datenschutzrechtlicher Relevanz beeinträchtigt sein können, wurde durch den Datenschutzbeauftragten der Stadt Lüdinghausen geprüft.

### **Stellungnahme des Datenschutzbeauftragten der Stadt Lüdinghausen**

Das Streamen von Rats- und Ausschusssitzungen ist aus datenschutzrechtlicher Sicht durchaus denkbar. Es benötigt allerdings Einverständniserklärungen aller Beteiligten. Eine Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten ist nur wirksam, wenn sie auf der freien Entscheidung der betroffenen Person beruht. Ein besonderer Ausdruck der Freiwilligkeit liegt darin, dass die Entscheidung der Zustimmung der Verarbeitung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden kann. In der Praxis sollte dies bedeuten, dass ein Mitglied des Stadtrates oder eines Ausschusses vor der Ansprache entscheiden darf, ob eine Aufzeichnung gewünscht ist oder nicht. Ebenfalls empfiehlt es sich, lediglich die aktuell sprechende Person zu filmen bzw. zu übertragen. Entsprechende Bedingungen sollten an die Technik gestellt werden, so dass die Kamera nur auf die aktuelle Rednerin oder den aktuellen Redner ausgerichtet ist und die Möglichkeit besteht, die Aufzeichnung zu unterbrechen.

Weiterhin sollte lediglich ein Streaming der Rats- und Ausschusssitzung erfolgen. Dies bedeutet, dass keine Speicherung erfolgt, da sonst Dritte die Möglichkeit haben, das Video herunterzuladen und zu verbreiten. In diesem Falle würde das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung verletzt. Es ist darauf zu verweisen, dass der Inhalt der Rats- und Ausschusssitzung im jeweiligen Protokoll festgehalten und somit der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird.

### **StGB NRW-Mitteilung vom 23.11.2020**

In einer Mitteilung vom Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen vom 23.11.2020 bzgl. dem Live-Streaming und den Aufzeichnungen von Ratssitzungen heißt es, dass neben den Vorteilen einer Übertragung zu bedenken sei, dass die Ratsarbeit ein kommunales Ehrenamt darstellt. Die Ehrenamtlichen sind nicht genauso geschult wie Berufspolitiker. Aus diesem Grund könnten Hemmungen entstehen und die Mitarbeit in der Kommunalpolitik unattraktiver werden. Wegen dieser allgemeinen Bedenken haben sich die kommunalen Spitzenverbände stets gegen eine verbindliche Regelung in der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen ausgesprochen.

Wie bereits der Datenschutzbeauftragte der Stadt Lüdinghausen mitteilte, erklärt auch der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, dass eine Aufzeichnung oder ein Live-Streaming nur in Betracht kommt, wenn hierfür eine vorherige Einwilligung der Anwesenden eingeholt wird. Der Widerspruch einzelner Ratsmitglieder führt unter Umständen zu einem erhöhten Aufwand während des Live-Streamings und dem Zusammenschnitt der Aufzeichnung, da betreffende Personen weder bildlich gezeigt noch deren Wortbeiträge übertragen werden dürfen.

Nach Mitteilung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen müssen zudem etwaige Löschfristen nach einer Aufzeichnung von Rats- und Ausschusssitzungen beachtet werden. Grundsätzlich sind Daten zu löschen, wenn sie nicht mehr für den anfänglichen Zweck benötigt werden. Alternativ können Höchstfristen festgesetzt werden, bis wann die entsprechenden Daten gelöscht werden müssen.

Die aktuelle Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Lüdinghausen deckt eine Live-Übertragung von Rats- und Ausschusssitzungen nicht ab. Sofern der Rat eine Übertragung seiner Sitzungen und Ausschüsse im Internet wünscht, ist die Geschäftsordnung anzupassen.

#### **IV. Finanzielle Auswirkungen:**

Die Übertragung der Sitzungen des Rates und der Ausschüsse im Internet stellt eine rein freiwillige und neue Leistung dar. Für die Eigenproduktion müsste die Stadt Lüdinghausen eigene Hardware (u.a. Mischpult, Kameras, Stativ), Software und geschultes Personal stellen. Da kein eigenes geschultes Personal zur Verfügung steht, bestünde die Möglichkeit, ausgebildetes Fachpersonal einzustellen oder die Leistungen extern zu vergeben.

Aufgrund des geringen Beschäftigungsumfangs (Ø ca. 2-3 Std./Woche), der erforderlichen großen zeitlichen Flexibilität (Arbeitszeit ausschließlich im Nachmittags-/Abendbereich, halbjährliche Änderung des Sitzungsplans, häufige Verschiebung von Sitzungsterminen etc.) dürfte es so gut wie ausgeschlossen sein auf dem Arbeitsmarkt geeignetes Fachpersonal zu finden. Die Personalkosten für eine\*n ausgebildete\*n Mediengestalter\*in Bild und Ton liegen bei ca. 23,00 €/Stunde.

Bei einer externen Produktion, bei der eine Firma eigenes Equipment und Personal stellt, sind ungefähre Kosten inkl. Mehrwertsteuer von mind. 1.000,00 € pro Sitzung zu kalkulieren. Der Preis ist durch entsprechende örtliche Gegebenheiten und Wünsche des Auftragsgebers variabel. Zu berücksichtigen sind in diesem Zusammenhang insbesondere die örtlichen Gegebenheiten und Kapazitäten im Ausschussszimmer und im Kapitelsaal der Burg Lüdinghausen.

Die aufgeführten Kosten basieren auf Informationen von anderen Kommunen und sind derzeit nicht mit einem konkreten Angeboten hinterlegt.

#### **V. Anlagen:**

Anlage 1 – Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen